Steuerberatung GERNOTH

Der grüne Zweig bei UNSER RADIO

Radiointerview:

# Bausparkassen dürfen alte Bausparverträge nicht einfach so kündigen.

UnserRadio sprach mit Christian Gernoth

**Frage: Bausparkassen versuchen immer wieder die alten gut verzinsten Bausparverträge zu kündigen. Herr Gernoth, was sagt die Rechtsprechung zu diesem Vorgehen der Bausparkassen?**

Gernoth: Bisher hatten die Gerichte immer den Bausparkassen Recht gegeben und die Kündigung durch die Bausparkasse als rechtlich zulässig erachtet.

Vor kurzem hat aber das Oberlandesgericht Stuttgart zu Gunsten der Bausparer geurteilt. Das OLG Stuttgart hat entschieden, dass zuteilungsreife Bausparverträge, die die Bausparsumme noch nicht erreicht haben, nicht von den Bausparkassen gekündigt werden dürfen. Dies ist das erste Urteil eines Oberlandesgerichts zu Gunsten der Bausparer. Endgültig wird aber wohl der Bundesgerichtshof über dieses Problem entscheiden müssen.

**Frage: Wann kann die Bausparkasse kündigen?**

Gernoth: Das Ziel eines Bausparvertrages ist es, irgendwann eine Immobilie zu erwerben. Man muss deswegen zwei verschiedene Sachverhalte unterscheiden.

Ist die komplette Bausparsumme bereits angespart und das Bauspardarlehen wird trotzdem nicht in Anspruch genommen, dann kann die Bausparkasse kündigen. Denn in diesem Fall wird das bereits angesparte Guthaben auf dem Bausparer nur „stehen gelassen", um die guten Zinsen auszunutzen. Bei dieser Konstellation sind sich die Gerichte weitestgehend einig, dass die Bausparkasse kündigen darf. Denn hier steht nur die Geldanlage im Vordergrund und nicht mehr der Kauf eines Hauses.

Bei noch nicht voll angesparten Bausparverträgen ist zumindest nach dem aktuellen Urteil des OLG Stuttgart eine Kündigung durch die Bausparkasse nicht zulässig. Über diese Konstellation wird aber wohl noch der Bundesgerichtshof entscheiden müssen.

**Frage: Was soll man tun, wenn die Bausparkasse kündigt?**

Gernoth: Man sollte sich auf jeden Fall zur Wehr setzen. Widersprechen Sie zunächst der Kündigung. Wird der Widerspruch von der Bausparkasse nicht akzeptiert, sollte man sich an den Ombudsmann der privaten Bausparkassen wenden oder sich professionellen Rat bei einem Rechtsanwalt einholen.

© Steuerberatung Gernoth GmbH